



Bisher konnte von – den künftig gegenstandlosen – DVR-Meldungen in diesen Bereichen Abstand genommen werden, weil die betreffenden Datenanwendungen in der Standard- und Musterverordnung erfasst waren. Auch wenn für diese Rechtsgrundlagen nach DSGVO keine Regelungsermächtigung mehr besteht, so wird doch eingeräumt, dass eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht erforderlich sein wird, veröffentlicht werden kann (vgl. Art. 35 Abs. 5 DSGVO).

Für die Ärzteschaft wird ersucht, in den Erläuterungen einen Hinweis aufzunehmen, dass die gesetzlich geregelten Verarbeitungsvorgänge wie bspw. jene der ärztlichen Dokumentationspflicht oder der Übermittlung von Abrechnungsdaten für diese Liste in Aussicht genommen werden.

- Um unnötige zusätzliche Bürokratie in den ärztlichen Ordinationen und Gruppenpraxen zu vermeiden ersucht die ÖÄK dringend, jedenfalls die berufsrechtlichen oder gesetzlich geregelten Verarbeitungsvorgänge für die Liste der Verarbeitungstätigkeiten, die KEINE Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, in Evidenz zu nehmen und im Sinne der Rechtssicherheit so bald wie möglich – zumindest als Entwurf – zu veröffentlichen.

ad § 57 Entwurf DSG in Verbindung mit Artikel 37 DSGVO:

In Anwendung des Artikels 37 Abs. 1 DSGVO ist die Frage, ob auch niedergelassene Ärzte einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen, uE zu verneinen, weil Verarbeitungsvorgänge keine ärztliche Kerntätigkeit darstellen. Eine entsprechende Klarstellung (zumindest in den Erläuternden Bemerkungen) sollte erfolgen.

- Hinsichtlich der Umsetzung des Artikels 37 DSGVO im Entwurf zum DSG ersucht die ÖÄK um eine Klarstellung der Kriterien zur Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten durch Aufnahme des Verweises auch auf Art. 37 **Abs. 1** DSGVO, der diese eingrenzender regelt als § 57 Abs. 1 Entwurf DSG.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

KAD Dr. Lukas Stärker  
(i.A. für den Präsidenten)

